

Alleiniges und gemeinsames Sorgerecht

Unterschiede, Rechte und Pflichten

Sorgerecht (§ 1626 BGB) **bedeutet**, dass Eltern das Recht und die Pflicht haben, für das minderjährige Kind zu sorgen.

Dabei geht es vor allem um die Erziehung, Pflege, Betreuung, Aufenthaltsbestimmung (**Personensorge**), die medizinische Versorgung (**Gesundheitssorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).

Das gesetzliche Leitbild ist, dass die **Eltern das Sorgerecht gemeinsam** ausüben.

Das Gesetz verteilt zwar die rechtlichen Befugnisse zwischen den Eltern, sagt aber nichts darüber aus, bei wem das Kind lebt, wer die tatsächliche Sorge wahrnimmt oder wie sich der Umgang gestaltet.- Der Gesetzgeber kann diese Frage auch nicht entscheiden, weil die Entscheidung darüber, wie die Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausgestalten, ihrer Elternautonomie unterfällt.

Wer hat das Sorgerecht?

Sind beide **Elternteile miteinander verheiratet**, so teilen sie sich automatisch von Gesetzes wegen das Sorgerecht (= **gemeinsames Sorgerecht**). Dies bleibt auch– sofern nichts anderes ausdrücklich beantragt wird – nach der Ehescheidung so; denn die Ehescheidung an sich ändert grundsätzlich nichts am gemeinsamen Sorgerecht.

Bei **unverheirateten Elternteilen** liegt das Sorgerecht zunächst alleine bei der Mutter, sofern die Eltern nach der Geburt keine Sorgeerklärung abgegeben haben.

Der gesetzliche Vater kann aber auch noch später einen **Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge** nach § 1626a BGB stellen. Diesem Antrag ist nur dann nicht zu entsprechen, wenn Gründe des Kindeswohls dagegensprechen. Bei der Stellungnahme nicht beachtet werden Gründe, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben. Nicht relevant sind also beispielsweise etwaige Vorbringen der Mutter, dass die Beziehung zum Vater nur kurz war, es sich um einen One-Night-Stand handelte, sie den Kontakt abbrechen und lieber alleine entscheiden wolle oder dass sie nicht miteinander Reden können usw. (*näheres dazu auf unserem separaten Merkblatt „gemeinsame Sorgerecht bei unverheirateten Eltern“*).

Gemeinsames Sorgerecht bei Trennung / Scheidung

Bei Getrenntleben der Eltern und gemeinsamer Sorge stellt sich oft die Frage, **welche Entscheidungen** der **betreuende Elternteil alleine** treffen kann. Diese Frage regelt § 1687 Abs. 1 BGB wie folgt:

„Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung überwiegend bei einem Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.“

Das Alleinentscheidungsrecht des obhutführenden (betreuenden) Elternteils bezieht sich somit auf **Angelegenheiten des täglichen Lebens**, die sich durch Häufigkeit der Entscheidungen und durch die Abänderbarkeit ihrer Auswirkungen (Abs. 1 S. 3) auszeichnen.

Dies bedeutet also, dass derjenige Elternteil, bei welchem die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder auch während des Umgangs, in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ **grundsätzlich alleine** entscheiden darf (= **Alltagssorge**).

Beispiele für „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ sind:

- die tägliche Pflege, d.h. die Sorge für Nahrung, Kleidung, Hygiene und Gesundheit
- die Regelung von vergleichsweise unbedeutenden Vermögensangelegenheiten (zB die Verwaltung von Geldgeschenken, Zustimmung nach § 110)
- alltäglicher Umgang mit Freunden, Nachbarn usw.,
- Abholung von Kita, Schule usw.
- die Teilnahme an einem Tagesausflug,
- die Freizeitgestaltung (OLG Bamberg FamRZ 1999, 1005 [1006]) mit Ausnahme besonders gefährlicher und zeitintensiver Beschäftigungen
- gewöhnliche schulische Angelegenheiten wie Elternabende, Entschuldigung bei Krankheit,
- Nachhilfe, auch Entscheidung über Wahlfächer u. ä.,
- Einschulung in die zuständige Regel-Grundschule,
- ärztliche Kontrolluntersuchungen bzw. bei leichten Krankheiten sonstige ärztliche Untersuchungen,
- Urlaubsreisen (zumindest ins europäische Ausland, nicht aber bspw. Türkei, OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 21.7.2016 - 5 UF 206/16)

Bei „**Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung**“ dahingegen muss das Sorgerecht stets **gemeinsam** ausgeübt werden; die Entscheidung über diese Angelegenheiten muss also von beiden Elternteilen **übereinstimmend** getroffen werden.

„Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ sind **beispielsweise**:

- das Betreuungsmodell
- die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes
- den Umgang des Kindes mit dem jeweils anderen Elternteil (§ 1684) und den in § 1685 genannten Personen
- die erste Festlegung des Religionsbekenntnisses
- das Verbringen des Kindes ins Ausland oder eine Auswanderung, Auslandsreise mit mehrstündigem Flug bei noch nicht zweijährigem Kind;
- die Beantragung eines Kinderausweises
- die Erziehungsleitlinien
- die Wahl des Kindergartens und die An- und Abmeldung des Kindes in bzw. von einer Kindertageseinrichtung
- die Schulart, die konkrete Schule sowie einen Schulwechsel
- die Wahl der Ausbildungsstätte, die Berufswahl
- grundlegende Gesundheitsfragen, vor allem Operationen, soweit kein Notfall
- die Veröffentlichung von Personenbildern vom Kind
- die Anmeldung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren
- grundlegende Fragen über die Art der Anlage und Verwendung von Kindesvermögen

Ist eine gemeinsame Entscheidungsfindung nicht möglich, so kann beim Familiengericht beantragt werden, dass die Entscheidung über die einzelne im Streit stehende Frage auf einen der Kindeseltern zu alleinigen Entscheidung übertragen wird oder und das Sorgerecht bzw. Teile hiervon übertragen werden (siehe unten).

Jeder Elternteil hat ferner das sog. **Notvertretungsrecht**:

Nach Abs. 1 S. 5, § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB ist bei **Gefahr im Verzug** jeder Elternteil berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum **Wohl des Kindes** notwendig sind. Diese Befugnis erstreckt sich auf

alle Bereiche, also sowohl auf Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, als auch auf Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Eine wichtige Vorschrift ist auch § 1684 BGB (**Wohlverhaltensklausel**): Durch die Verweisung auf § 1684 Abs. 2 S. 1 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die voneinander getrennt lebenden Eltern, die die elterliche Sorge beibehalten haben, bei Ausübung ihrer Befugnisse verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Das Sorgerecht hat **keinerlei Auswirkung auf Umgangsrecht**. Auch bei gemeinsamem Sorgerecht kann ein Elternteil nicht alleine über das Umgangsrecht oder die Dauer und Häufigkeit bestimmen.

Viele Mütter haben Sorge, dass bei gemeinsamem Sorgerecht der Kindsvater das Umgangsrecht alleine bestimmen darf - dies ist aber nicht der Fall. Die Entscheidung über das Umgangsrecht muss dann gemeinsam gefällt werden.

Auch ist das **Umgangsrecht unabhängig vom Sorgerecht**, d. h. ein Elternteil, der nicht sorgerechtsinhaber ist hat die gleichen Rechte auf ein Umgangsrecht wie ein sorgeberechtigter Elternteil. Auf der anderen Seite kann auch ein sorgeberechtigter Elternteil vom Umgang (zeitweise) ausgeschlossen sein.

Sollten sich die Eltern über das Umgangsrecht nicht einig sein, so kann ein Antrag auf gerichtliche Regelungen des Umgangsrechts gestellt werden; das Sorgerecht ist von einem solchen gerichtlichen Antrag nicht betroffen.

Antrag auf alleiniges Sorgerecht

Steht den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, so kann das Sorgerecht (oder Teile hiervon) bei einer **Gefährdung des Kindeswohls** vom Familiengericht entzogen bzw. auf nur einen Elternteil übertragen werden.

Hierzu muss bei Gericht ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht oder Übertragung von Teilen des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitssorge, Vermögenssorge, schulische Belange usw.) gestellt werden.

Grundsätzlich wird ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht immer individuell betrachtet und entschieden.

Um das alleinige Sorgerecht für ein Kind erhalten zu können, müssen – sofern der andere Elternteil nicht einverstanden ist – schwerwiegende Gründe vorliegen.

In § 1671 BGB wird dazu geregelt, unter welchen Umständen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht erlangen kann. Entschieden wird dies bei Uneinigkeit der Eltern durch das zuständige Familiengericht. Die Entscheidung über das alleinige Sorgerecht wird stets nur für den Einzelfall getroffen.

Daher folgen hier nur **grobe Beispiele**, welche stets einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden:

- keinerlei Kommunikationsbasis auf Elternebene zwischen den Eltern (lang anhaltend, auch nach Beratungsprozess nicht behoben) und das Kind leidet darunter, dass die Eltern sich nicht einigen können
- grobe Erziehungsfehler
- Misshandlungen
- Gesundheitsgefährdung
- Vernachlässigung
- Missachtung der Schulpflicht
- Gefährdung des Kindesvermögens
- Widersetzung gegen das Umgangsrecht des anderen Elternteils (mangelnde Bindungstoleranz)

Möglich ist auch, dass nicht das Sorgerecht oder Teile hiervon übertragen werden, sondern dass einem Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis über eine zwischen den Eltern im Streit stehende Frage von dem Familiengericht zugesprochen wird. Auch dies muss mit einem gerichtlichen Antrag geltend gemacht werden.

Abgesehen von einem Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gibt es auch die Möglichkeit dem anderen Elternteil eine sogenannte **Sorgerechtsvollmacht** auszustellen. Damit bleibt der Vollmachtgeber grundsätzlich Inhaber der elterlichen Sorge, überträgt mit dieser (jederzeit widerruflicher) Vollmacht aber die Entscheidungsbefugnis auch bei „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ auf den anderen Elternteil alleine.

Diese Überlegungen können auch in **Patchwork-Familien** angestellt werden; mehr dazu in unserem separaten Hinweisblatt „**Sorgerecht in Patchworkfamilien**“.

Möglichkeiten des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung

Sollte das Kindeswohl gefährdet sein, weil ein sorgeberechtigter Elternteil seine Pflicht nicht mehr verantwortungsbewusst ausübt, kann das Familiengericht - meist auf Antrag des Jugendamts - veranlassen, dass diese Gefährdung abgewendet wird.

In **§ 1666 BGB** werden die Voraussetzungen sowie die gerichtlichen Maßnahmen bestimmt, die in diesem Fall in Betracht kommen:

- Der Elternteil wird dazu verpflichtet, öffentliche Hilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe oder die Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen.
- Anweisung, die Schulpflicht einzuhalten.
- Einem Elternteil wird vom Gericht verboten, die Familienwohnung vorübergehend oder für unbestimmte Zeit zu nutzen und sich in der Nähe der Wohnung aufzuhalten.
- Dem Elternteil wird verboten, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen und sich mit ihm zu treffen.
- Im Extremfall wird dem Elternteil teilweise oder vollständig jedes Recht im Hinblick auf das Kind entzogen; d. h., das Kind wird vom Jugendamt in Obhut genommen und kommt in eine Pflegefamilie Vormund.

Somit verliert der Elternteil nicht nur das Sorgerecht, sondern besitzt folglich auch kein Umgangsrecht mehr.

Werden oben genannte Maßnahmen angeordnet, muss das Gericht die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall berücksichtigen. Sollte das Kindeswohl durch beide Elternteile gefährdet sein, kann das Kind von der elterlichen Familie getrennt werden, sofern die Situation nicht anderweitig zu bereinigen ist.

Vorstehendes ist nur eine generelle Übersicht und ersetzt keinesfalls eine fundierte familienrechtliche anwaltliche Beratung. Gerade im vielschichtigen Familienrecht ist es von großer Wichtigkeit, jeden Fall einzeln zu betrachten. Nur so kann auf Ihre Situation rechtlich richtig eingegangen und Ihre Rechte durchgesetzt werden.

Robin Schmid - Fachanwalt für Familienrecht in Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 10 46 95 0

Gerne berate und vertrete ich Sie in Ihrer Familiensache.

Rufen Sie mich einfach an oder schreiben Sie mir eine E-Mail an info@anwaltskanzleischmid.de.

Weitere Informationen rund um das Scheidungs- und Familienrecht finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.anwaltskanzleischmid.de.